

# Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

## A. Erzieherische Einwirkungen

(siehe auch Schulordnung „Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen“)

Beschlossen: GLK 15.5.23 und 25.5.2023 SAS, ersetzt die Fassung vom Januar 2021, S. 14-17.

### 1 Vorbemerkungen

- 1.1 Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen.
- 1.2 Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze sollen die Lehrkräfte in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit des Schülers am ehesten gerecht wird.
- 1.3 Bei besonders häufigem Fehlverhalten von einzelnen Schülerinnen und Schülern oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder einer Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden. Mit den Eltern sollte nach Ermessen der Lehrkraft Kontakt aufgenommen werden.
- 1.4 Zensuren dürfen nicht zur Disziplinierung benutzt werden.
- 1.5 Körperliche Strafen sind verboten.

### 2 Maßnahmen

- 2.1 Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler
- 2.2 Mündliche Rüge
- 2.3 Zusätzliche Aufgaben
- 2.4 Eintrag ins Klassenbuch  
Zusätze:  
Der Eintrag muss aussagekräftig sein und die Schwere des Verstoßes zum Ausdruck bringen. Die Maßnahmen 2.1 – 2.4 führen nicht, z.B. bei Summierung, automatisch zu einer Benachrichtigung der Eltern, doch steht es der Lehrkraft frei, ein Gespräch mit den Eltern zu führen.
- 2.5 Besuch des Trainingsraums
- 2.6 Nachsitzen / Sozialarbeit (die Eltern sind vorher zu benachrichtigen)
- 2.7 Tadel (Benachrichtigung der Eltern durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer, Elterngespräch)

## B. Ordnungsmaßnahmen

### 1 Vorbemerkungen

Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzung durch Schülerinnen und Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Fehlverhalten im Schulbus, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

### 2 Maßnahmen

- 2.1. Der schriftliche Verweis
- 2.2. Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu drei Tagen
- 2.3. Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von vier Tagen bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen
- 2.4. Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
- 2.5. Die Androhung der Entlassung von der Schule
- 2.6. Die Entlassung von der Schule
  
- 2.7. Verfahrensgrundsätze

- (a) Die Maßnahmen nach 2.1. und 2.2. können vom Schulleiter beschlossen werden. Dieser berät sich mit der Klassenleitung und dem Stufenkoordinator. Die Eltern können angehört werden, der Schüler ist anzuhören.
- (b) Die Maßnahmen 2.3. und 2.4. können von der Klassenkonferenz beschlossen werden. Diese setzt sich aus den unterrichtenden Lehrkräften, der Stufenkoordination und dem Schulleiter zusammen. Außerdem sind die Klassensprecher einzuladen und anzuhören. Zuvor wurde auch der Schüler angehört, von dieser Anhörung wird ein Protokoll erstellt, das der Klassenkonferenz mit der Einladung vorgelegt wird. Dieses fertigt die Klassenleitung an. Die Eltern können eingeladen werden.
- (c) Die Maßnahme 2.5. und 2.6. wird von der Disziplinarkonferenz beschlossen. Diese setzt sich aus den Mitgliedern der Klassenkonferenz zusammen, außerdem gehören dieser neben der Leitung der ägyptischen Abteilung und der stellvertretenden Schulleitung zwei gewählte Vertreter der SMV, zwei gewählte Vertreter des EBR und zwei gewählte Vertreter des Lehrerkollegiums an. Der Schüler darf außerdem zwei Personen (Schüler oder Lehrer) seines Vertrauens dazu einladen, die Eltern sind zu dieser Konferenz auch einzuladen und anzuhören. Die Beratung und die Beschlussfassung erfolgen allerdings nicht im Beisein des Schülers, der Schüler seines Vertrauens und der Eltern. Zuvor wurden auch der Schüler und die Eltern angehört, von dieser Anhörung wird ein Protokoll erstellt, das der Disziplinarkonferenz mit der Einladung vorgelegt wird. Dieses fertigt die Stufenleitung an. Um Maßnahme 2.6. zu entscheiden müssen auch zwei gewählte Vertreter des Schulausschusses zu der Disziplinarkonferenz eingeladen worden sein.
- (d) Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich beim Klassenlehrer, dem Abteilungsleiter, einer Vertrauenslehrkraft oder dem Direktor zu beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen. Der Beschwerdeweg soll eingehalten werden. Das Beschwerderecht wird zur Beschwerdepflicht, wenn offensichtliches Unrecht geschieht. Jeder Beschwerde muss nachgegangen werden. Aus einer Beschwerde dürfen ihnen keine Nachteile entstehen.
- (e) Eine Strafarbeit soll grundsätzlich sinnvoll sein. Sie darf nicht im wiederholten Schreiben eines Satzes, einer Formulierung oder aus dem Abschreiben von Buchseiten ohne sinnvolle Aufgabenstellung bestehen.
- (f) Kollektivbestrafung ist bei Verfehlung Einzelner nicht erlaubt.
- (g) Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn eines Schuljahres durch die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer über Sinn und Abstufung der o.a. Maßnahmen zu informieren.
- (h) Die Disziplinarkonferenz kann auch keine der beiden Sanktionen aussprechen, sondern den „Fall“ an die Klassenkonferenz zurückverweisen.
- (i) Die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler sowie die Erziehungsberechtigten müssen spätestens eine Woche vor Zusammentritt

der Konferenzen schriftlich unter Angabe des Grundes eingeladen und können in der Sitzung gehört werden.

- (j) Bei allen Konferenzen übernimmt der Schulleiter den Vorsitz.
- (k) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Alle Mitglieder der Konferenzen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sollte der Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener dies erfordern, kann der/die Vorsitzende Mitglieder der SMV oder des Elternbeirats in diesem Teil der Beratungen von der Sitzung befreien.
- (l) Kein Mitglied der Disziplinarkonferenz darf teilnehmen, wenn persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu dem betroffenen Schüler bestehen. In diesen Fällen müssen Ersatzkandidaten aus dem Kreise des Elternbeirats, der SMV, Lehrerschaft oder des Schulausschusses bestimmt werden.
- (m) Das Beratungsteam kann zu allen Konferenzen eingeladen werden.

